

Allgemeine Bedingungen

für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen durch die Stromnetz Hamburg GmbH als grundzuständigem Messstellenbetreiber

Version
01.05.2019

Seite/Umfang
1/4

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Durchführung des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber Stromnetz Hamburg GmbH (im Folgenden „SNH“ genannt) für die Entnahme und die Einspeisung von elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Anlagenbetreiber (im Folgenden „Kunde“ genannt). Grundlage hierfür sind insbesondere das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern der Kunde Elektrizität aus dem Netz der SNH entnimmt und der Messstellenbetrieb nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und seinem Stromlieferanten ist oder nicht bereits ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht, kommt nach § 9 Abs. 3 MsbG automatisch ein Messstellenvertrag zwischen dem Kunden und SNH zustande. Diese Allgemeinen Bedingungen definieren dieses Vertragsverhältnis.

1.2 Anschlussnutzer im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist nur der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnete Letztverbraucher gemäß § 2 Nr. 8 MsbG oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG.

1.3 Soweit nachfolgend nicht Anderweitiges geregelt wird, gelten die Regelungen des MsbG und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2 Messstellenbetrieb

2.1 SNH ist an der Messstelle über die der Kunde Elektrizität entnimmt Messstellenbetreiber und verantwortlich für den ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 MsbG.

2.2 SNH bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 8 MsbG. Der Kunde ist für das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht, verantwortlich.

3 Standard- und Zusatzleistungen

SNH erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG erbringt SNH, soweit diese zwischen SNH und Kunde (im Folgenden gemeinsam „Vertragspartner“ genannt) vereinbart sind.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung SNH oder seinem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und Räumen zu gewähren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der SNH erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am/im jeweiligen Haus.

4.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen SNH unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Fordert SNH den Kunden zu einer Selbstablesung auf, ist der Kunde verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb der mitgeteilten Frist nachzukommen.

4.4 Kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.3 nicht bzw. nicht rechtzeitig nach oder stellt SNH im Rahmen der durchzuführenden Plausibilisierung der übermittelten

Zählerstände Auffälligkeiten fest, kann SNH den Kunden erneut zur Ablesung auffordern oder Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bilden. Bei der Ersatzwertbildung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Ersatzwerte sind von SNH als solche zu kennzeichnen.

5 Messwertverwendung

5.1 Messwerte bilden unter anderem die Grundlage für die Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung.

5.2 Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Stromlieferanten bzw. Netznutzer erfolgt gemäß der Festlegung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung. Die modernen Messeinrichtungen werden nach einem vom Netzbetreiber festgelegten Turnus und Zeitpunkt in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Stromlieferant und Kunde gemäß § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten.

5.3 Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch SNH nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind (siehe Ziffer 4.4).

5.4 Bei Anlagen nach dem EEG oder KWKG gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.

5.5 SNH kann, sofern die erforderlichen Messwerte vorliegen, die EEG-umlagepflichtige Strommenge gemäß § 61 EEG ermitteln. Die Verantwortung zur Erfüllung der sich aus dem EEG ergebenden Pflichten obliegt jedoch ausschließlich dem Anlagenbetreiber.

5.6 Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Direktvermarkter bzw. Anlagenbetreiber erfolgt gemäß der Festlegung der Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES) in jeweils geltender Fassung.

6 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgt auf der Grundlage des § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

SNH ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. SNH bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen gemäß § 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz.

8 Entgelte

8.1 Der Kunde zahlt für die Leistungen der SNH des Messstellenvertrags und dieser Allgemeinen Bedingungen die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite der SNH (www.stromnetz.hamburg.de) veröffentlichten Preisblätter. In dem Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die gemäß Ziffer 3 S. 1 vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten.

- 8.2 Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen gemäß §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
- 8.3 Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- 9 Abrechnung, Zahlung, Verzug**
- 9.1 SNH rechnet die Entgelte gemäß § 8 dieser Allgemeinen Bedingungen ab. SNH kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Sofern bei Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG ein Zweirichtungszähler vorhanden ist, wird das Entgelt ausschließlich auf der Bezugsseite in Rechnung gestellt.
- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von SNH angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Von SNH zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktagen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. SNH ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß dem auf ihrer Internetseite veröffentlichten Preisblatt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen. Der Kunde hat SNH die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- 9.4 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9.5 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung von SNH zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, SNH unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Kunden zahlt. SNH ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 9.7 Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt schriftlich, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.
- 9.8 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen erfolgt durch Überweisung oder durch Lastschrifteinzug.
- 10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs**
- 10.1 Soweit SNH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 10.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten der SNH erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt SNH die Interessen des Kunden angemessen.
- 10.3 SNH unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen um Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- 10.4 Handelt der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SNH berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und zwei Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen und/oder den Kunden vom Stromnetz zu trennen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung und/oder der Trennung vom Stromnetz außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SNH kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 10.5 SNH ist berechtigt, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, die notwendigen Handlungen an der Messstelle zur Trennung vom Stromnetz vorzunehmen.
- 10.6 SNH wird die Trennung vom Stromnetz unverzüglich beseitigen, sobald die Gründe dafür entfallen sind.
- 11 Haftung**
- 11.1 SNH haftet dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet SNH nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 11.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsbüchlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 11.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.4 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Version
01.05.2019

Seite/Umfang
2/4

11.5 Die Ziffern 11.1 bis 11.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

11.6 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Ziffern 11.1 bis 11.5.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Mit Entnahme von elektrischer Energie an der vertragsgegenständlichen Messstelle tritt diese vertragliche Regelung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

12.2 Der Kunde kann, im Falle einer Beendigung der Anschlussnutzung (z. B. Auszug, Stilllegung) den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Im Falle eines Messstellenbetreiberwechsels endet der Vertrag mit dem Umbau bzw. der Übernahme der Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber. Im Falle einer Auszugs- oder Stilllegungsmeldung durch den Stromlieferanten des Kunden endet dieser Vertrag zu dem vom Stromlieferanten angegebenen Datum, ohne dass es einer separaten Kündigung durch den Kunden bedarf.

12.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde ist berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages gemäß § 9 Absatz 2 MsbG zwischen ihm und dem Stromlieferanten umzustellen. Der Stromlieferant des Kunden muss einen Messstellenvertrag mit SNH abgeschlossen haben. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Kunde durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Stromlieferanten zugeordnet wird. Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Stromlieferungsvertrages inklusive Messstellenbetrieb gemäß § 9 Absatz 2 MsbG. Eine separate Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

12.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch SNH unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

12.5 SNH kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht. Satz 1 ist im Fall möglicher, einseitiger Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen durch SNH entsprechend anzuwenden. Der Kunde kann dann ohne Einhaltung einer Frist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung kündigen.

12.6 Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird.

13 Datenaustausch und Vertraulichkeit

13.1 Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übermittelten oder zugänglich gemachten Daten werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen

Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der SNH.

13.2 Der Messstellenbetreiber löscht personenbezogene Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Der Kunde ist bei Beendigung der Nutzung der Messstelle, zum Beispiel im Falle seines Auszugs, verantwortlich dafür, die in der modernen Messeinrichtung gespeicherten personenbezogenen Messwerte zu löschen. Andernfalls willigt er hiermit ein, diese Daten dem anschließenden Messstellennutzer, zum Beispiel dem Nachmieter, zur freien Verfügung zu überlassen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit gemäß §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in Ziffer 1.3 genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

14.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

14.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

14.5 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden (§ 111b EnWG). Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn SNH der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei SNH abgeholfen hat. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für SNH in diesem Fall verpflichtend.

Die Kontaktdaten der genannten Stelle lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
www.schlichtungsstelle-energie.de

Version
01.05.2019

Seite/Umfang
3/4

14.6 Für Anliegen des Kunden im Rahmen dieses
Vertragsverhältnisses ist SNH wie folgt erreichbar:

Stromnetz Hamburg GmbH
Kundenservice
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg
040 - 79028 1670
messstellenbetrieb@stromnetz-hamburg.de

Version
01.05.2019

Seite/Umfang
4/4